



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Mittwoch, 10.03.2010

Nr. 3

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	14
Personalausschusssitzung	15
Kreistagssitzung	15
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	16
Entwidmung von Hausschutzräumen; Allgemeinverfügung	17

---

### **Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 15.03.2010, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Zusammensetzung des Kreistags;  
Ausscheiden von Herrn Kreisrat Helmut Ott und Nachrücken des Listennachfolgers
2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;  
Änderungen gemäß den Vorschlägen der SPD-Fraktion und FW-Fraktion
3. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;  
Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;  
Änderung gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2010
4. Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach;  
Bestellung der weiteren Verbandsräte;  
Änderung gemäß Vorschlag der FW-Fraktion

5. EU-Dienstleistungsrichtlinie;  
Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners
6. Kreishaushalt 2010;  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2010 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2009 - 2013
7. Feststellung
  - der Jahresrechnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Jahre 2004 bis 2007,
  - der Jahresabschlüsse des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg und der St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2004,
  - des Jahresabschlusses der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg für das Jahr 2004,
  - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für die Jahre 2005 bis 2007 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
8. Entlastung für
  - die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser Sulzbach-Rosenberg und Auerbach und des Kreisaltenheimes Ensdorf für die Jahre 1995 bis 1999,
  - die Jahresrechnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Jahre 2004 bis 2007,
  - die Jahresabschlüsse des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg und der St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2004,
  - den Jahresabschluss der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg für das Jahr 2004,
  - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für die Jahre 2005 bis 2007 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
9. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/01.03.2010

---

### **Personalausschusssitzung**

Am Mittwoch, 17.03.2010, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/03.03.2010

---

### **Kreistagssitzung**

Am Montag, 22.03.2010, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Zusammensetzung des Kreistags;  
Ausscheiden von Herrn Kreisrat Helmut Ott und Nachrücken des Listennachfolgers
2. Zusammensetzung des Kreistages;  
Nachrücken/Vereidigung von Herrn Kreisrat Norbert Grüner für Herrn Anton Fuchs sowie Herrn Kreisrat Günther Amann für Herrn Helmut Ott

3. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;  
Änderungen gemäß den Vorschlägen der SPD-Fraktion und FW-Fraktion
4. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;  
Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;  
Änderung gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2010
5. Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach;  
Bestellung der weiteren Verbandsräte;  
Änderung gemäß Vorschlag der FW-Fraktion
6. Sachstandsbericht DSL-Gutachten - Referent: Herr Banderas, Fa. TIC GmbH
7. Kreishaushalt 2010;  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2010 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2009 - 2013
8. Feststellung
  - der Jahresrechnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Jahre 2004 bis 2007,
  - der Jahresabschlüsse des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg und der St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2004,
  - des Jahresabschlusses der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg für das Jahr 2004,
  - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für die Jahre 2005 bis 2007 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
9. Entlastung für
  - die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser Sulzbach-Rosenberg und Auerbach und des Kreisaltenheimes Ensdorf für die Jahre 1995 bis 1999,
  - die Jahresrechnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Jahre 2004 bis 2007,
  - die Jahresabschlüsse des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg und der St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2004,
  - den Jahresabschluss der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg für das Jahr 2004,
  - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für die Jahre 2005 bis 2007 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
10. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/08.03.2010

---

### **Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 16.03.2010, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/08.03.2010

**Landratsamt Amberg-Sulzbach  
-Katastrophenschutz-**

**An die Eigentümer von Hausschutzräumen,  
die zu Zwecken des Zivilschutzes  
mit Zuschüssen des Bundes oder  
steuerlich begünstigt gebaut wurden**

**Entwidmung von Hausschutzräumen**

**Allgemeinverfügung**

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Nutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Katastrophenschutz, Zimmer Nr. 140, Herrn Luber, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

**I.**

Zu den Aufgaben des Bundes im Zivilschutz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG) gehört auch der Schutzbau (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). Mit Ende des Ost-West-Konflikts haben sich die militärische Bedrohungslage und damit auch die Rahmenbedingungen für den Schutzbau grundlegend verändert. Das im Hinblick auf den Verteidigungsfall flächendeckend orientierte Schutzraumkonzept und damit auch der Schutzbau zu Zwecken des Zivilschutzes wurden aufgegeben. Auch die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebauten Hausschutzräume, die von ihren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ZSKG) werden nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Der Bund hat die Länder beauftragt, bei allen Hausschutzräumen das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG aufzuheben.

**II.**

Die mit der Aufhebung des Veränderungsverbots nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG verbundene Ermessensentscheidung nach Art. 40 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) berücksichtigt, dass die Hausschutzräume für Zivilschutzzwecke nicht mehr benötigt werden und somit ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden können.

Bund und Freistaat Bayern machen hinsichtlich der Rückerstattung von Zuwendungen nach Art. 49 a i. V. m. Art. 49 Abs. 2a Nr. 1 BayVwVfG keine Ansprüche geltend. Abgesehen vom zeitlichen Ablauf der Zweckbindungsfrist berücksichtigt diese Ermessensentscheidung insbesondere auch die einseitig vom Bund veranlasste Entwidmung des Schutzraums als ursächlich für eine nicht mehr zweckgemäße Verwendung der Zuwendungen.

Die Feststellung, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf eine Kostenbeteiligung bestehen, begründet sich wie Folgt:

Für die Errichtung von Hausschutzräumen wurden, auf Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 pauschale Zuschüsse gewährt. An den damit errichteten Hausschutzräumen oder dafür beschaffte Gegenständen haben Bund und Freistaat Bayern kein Eigentum erworben. Ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen besteht daher nicht. Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern bestehen nicht.

Bei den Hausschutzräumen handelt es sich um eine nicht näher benennbare Vielzahl von Schutzräumen, für die einzelfallbezogenen Daten nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere auch nicht zu den Eigentümern als Adressaten von Bescheiden.

Die Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes wird den Eigentümern der Hausschutzräume daher mittels Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben (Art. 35 Satz 2 i. V. m. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die öffentliche Bekanntgabe wird durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung bewirkt. Angegeben ist dabei auch, wo die Allgemeinverfügung und deren Begründung eingesehen werden kann (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG). Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ermöglicht es, die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag festzulegen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist die nach dem Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes bei den dort befindlichen Hausschutzräumen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und Art. 2 Bayer. Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

### **III. (Rechtsbehelfsbelehrung)**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.*

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- *Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Zivilschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.*
- *Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.*
- *Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.*

gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

45/04.03.2010